

1. Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. April 2001
(JBl. S. 183 ff.), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Mai 2018 (JBl. S. 41)
(3830 - 1 - 8)

1 Anwärterdienst

1.1 Prüfung des Einstellungsbedarfs

In den Anwärterdienst für das Notaramt werden nur so viele Bewerberinnen und Bewerber eingestellt, wie später voraussichtlich zu Notarinnen und Notaren bestellt werden können. Die Notarkammer unterrichtet das Ministerium der Justiz über das Oberlandesgericht jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines Jahres über voraussichtliche Einstellungsmöglichkeiten im folgenden Kalenderhalbjahr.

1.2 Einstellungsantrag

1.2.1 Der Antrag ist an das Ministerium der Justiz zu richten und in drei Stücken bei dem Oberlandesgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den Anwärterdienst ableisten will. Der Antrag muss folgende persönliche Angaben enthalten:

1.2.1.1 Name und Anschrift,

1.2.1.2 Angaben über die Staatsangehörigkeit,

1.2.1.3 die Angabe, auf welche Weise die Befähigung zum Richteramt erworben wurde,

1.2.1.4 eine Erklärung darüber, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber Strafen, Disziplinar- oder Dienstordnungsmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind; ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt worden sind; ob schriftliche Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ergangen sind oder ob ein Strafverfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren), ein Disziplinarverfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren) oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt; die Strafen, Missbilligungen, Rügen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht sowie die schwebenden Verfahren sind anzugeben,

- 1.2.1.5 eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über das Vermögen beschränkt ist,
- 1.2.1.6 eine Erklärung darüber, welche Tätigkeit seit Erwerb der Befähigung zum Richteramt ausgeübt wurde,
- 1.2.1.7 eine Erklärung darüber, ob und welche familiären Beziehungen im Sinne von § 383 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 ZPO zu Angehörigen folgender Berufsgruppen im Land Rheinland-Pfalz bestehen oder bestanden:
 - a) Richterinnen und Richter,
 - b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
 - c) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes,
 - d) Notarinnen und Notare,
 - e) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- 1.2.2 Wer sich um Einstellung in den Anwärterdienst bewirbt, hat sich mit der Einsichtnahme in Personal- oder Verfahrensakten, die für die Entscheidung erheblich sind, einverstanden zu erklären.
- 1.2.3 Wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, hat in dem Antrag ferner zu erklären, dass für den Fall der Einstellung in den Anwärterdienst auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet wird.
- 1.2.4 Einstellungsanträge können in beiden Oberlandesgerichtsbezirken gleichzeitig gestellt werden. Hierbei ist auf die Bewerbung im jeweils anderen Bezirk hinzuweisen und nach Möglichkeit anzugeben, welcher Bezirk im Falle der Einstellung bevorzugt wird.
- 1.2.5 Dem Antrag ist ein Lebenslauf in drei Stücken beizufügen. Weitere Anlagen sind ebenfalls dreifach einzureichen.
- 1.3 Behandlung des Einstellungsantrags
 - 1.3.1 Das Oberlandesgericht prüft den Antrag und die dazu vorgelegten Unterlagen, zieht die Personalakten und die sonstigen für die Entscheidung bedeutsamen Vorgänge bei und leitet den Antrag mit den Vorgängen der Notarkammer zu.

- 1.3.2 Die Notarkammer reicht die Einstellungsanträge dem Oberlandesgericht (ggf. gesammelt) mit einer eingehenden Stellungnahme, insbesondere zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, zurück. Dabei ist auch das Lebensalter der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere mit Blick auf die Altersstruktur und die Notarversorgung der Notarassessorinnen und Notarassessoren sowie der Notarinnen und Notare in dem Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem die Bewerberin oder der Bewerber den Anwärterdienst ableisten will. Wenn Einstellungen in den Anwärterdienst erfolgen können, ist zugleich zur Reihenfolge der zur Ernennung vorgeschlagenen unter Einbeziehung der in der betreffenden Abteilung der Bewerberliste bereits verzeichneten Bewerberinnen und Bewerber (Nummer 1.3.4) Stellung zu nehmen.
- 1.3.3 Das Oberlandesgericht legt die Anträge mit den Vorgängen binnen eines Monats nach Eingang der Stellungnahme der Notarkammer dem Ministerium der Justiz vor. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Notarkammer ist in einem Sammelbericht, dem ein Bewerberverzeichnis beizufügen ist, auf die Eignung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber einzugehen. Können Einstellungen erfolgen, so ist für alle zur Einstellung vorgeschlagenen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, dessen Kosten die oder der vorgeschlagene trägt.
- 1.3.4 Wer trotz Eignung nicht alsbald in den Anwärterdienst übernommen werden kann, wird in die bei dem Ministerium der Justiz gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BNotO für beide Oberlandesgerichtsbezirke getrennt geführte Bewerberliste eingetragen. Wer sich für beide Bezirke beworben hat, wird in beiden Abteilungen der Liste geführt. Die Eintragung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine vorzeitige Streichung erfolgt, wenn sich die Bewerbung durch Rücknahme, Einstellung in den Anwärterdienst oder in anderer Weise erledigt hat. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in beiden Abteilungen der Liste geführt werden, hat die Einstellung in den Anwärterdienst auch die Streichung in der jeweils anderen Abteilung zur Folge, es sei denn, es wird ausdrücklich die Weiterführung für die restliche Eintragungsdauer beantragt. In diesem Fall erfolgt die Streichung, wenn ein Angebot der Zuweisung in den anderen Oberlandesgerichtsbezirk ausgeschlagen wird. Jede Veränderung der Eintragungen wird dem Oberlandesgericht mitgeteilt, das die Notarkammer unterrichtet.
- 1.3.5 Das Oberlandesgericht teilt der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der Notarkammer die Entscheidung des Ministeriums der Justiz mit. Im Falle der Eintragung in die Bewerberliste sind die Betroffenen darüber zu belehren, dass dadurch ein Anspruch auf spätere Einstellung in den An-

wärterdienst nicht begründet wird. Bei Ablehnung oder Streichung aus der Bewerberliste sind sie darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung als juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter (§ 25 BNotO) oder die Übernahme von Notarvertretungen keinen Grund geben werde, die getroffene Entscheidung zu ändern.

1.4 Einstellung in den Anwärterdienst

1.4.1 Die Ernennung zur Notarassessorin oder zum Notarassessor erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde, aus der sich der zugewiesene Oberlandesgerichtsbezirk ergibt. Die Ernennungsurkunde wird beim Oberlandesgericht ausgehändigt, welches die Notarkammer hiervon unter Übersendung einer Abschrift der Ernennungsurkunde unterrichtet.

1.4.2 Die Notarkammer benachrichtigt die Aufsichtsbehörden und die Notarkasse in München, soweit es sich um eine Ernennung in ihrem Tätigkeitsbereich handelt, von der Überweisung zur Ausbildung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BNotO. Bei der Überweisung ist auf die Regelungen über Aufsicht und Disziplinarverfahren (§§ 92 bis 110a BNotO) hinzuweisen.

1.4.3 Bei der Überweisung soll nach Möglichkeit auf die Wünsche der Notarassessorin oder des Notarassessors Rücksicht genommen werden. Einer Notarin oder einem Notar soll nur eine im Anwärterdienst für das Notaramt befindliche Person zur Ausbildung überwiesen werden.

1.5 Beginn des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst beginnt mit dem Dienstantritt. Den Tag des Dienstantritts zeigt die Notarin oder der Notar den Aufsichtsbehörden und der Notarkammer an.

1.6 Amtsärztliche Untersuchung

Die Landesjustizverwaltung kann aus begründetem Anlass auf Vorschlag oder im Benehmen mit der Notarkammer verlangen, dass die Notarassessorin oder der Notarassessor sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Notarkammer.

1.7 Entlassung aus dem Dienst

1.7.1 Tatsachen, die zur Entlassung aus dem Dienst aus einem der in § 7 Abs. 7 Satz 2 BNotO genannten Gründe führen können, sind dem Ober-

landesgericht zur Kenntnis zu bringen. Dieses veranlasst die Anhörung der Notarassessorin oder des Notarassessors, holt eine Stellungnahme der Notarkammer ein und berichtet dem Ministerium der Justiz unter Beifügung der Vorgänge. Der Bericht soll einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

- 1.7.2 Wer aus dem Anwärterdienst entlassen ist, ist zur Führung der Bezeichnung „Notarassessorin“ oder „Notarassessor“ auch mit einem auf das Ausscheiden aus dem Dienst hinweisenden Zusatz nicht befugt.

2 Besetzung von Notarstellen

2.1 Ausschreibung

Frei werdende Notarstellen sind dem Ministerium der Justiz durch das Oberlandesgericht unverzüglich anzuzeigen. Das Ministerium der Justiz veranlasst die Ausschreibung der Stellen im Justizblatt Rheinland-Pfalz.

2.2 Bewerbung

- 2.2.1 Bewerbungen um eine ausgeschriebene Notarstelle sind an das Ministerium der Justiz zu richten. Sie sind binnen eines Monats nach dem Ausgabedatum der Ausschreibung in drei Stücken bei dem Oberlandesgericht einzureichen, in dessen Bezirk sich die Stelle befindet. Wer im Anwärterdienst für das Notaramt steht, hat eine weitere Abschrift der Bewerbung bei dem Landgericht, dessen Präsidentin oder Präsident die Aufsicht führt, einzureichen. Dort wird nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Notarassessoren vom 5. März 1963 (GVBl. S. 101, BS 33-13) in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich eine Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers angefordert. Bei Weiterleitung der Beurteilung an das Oberlandesgericht gibt die Notarkammer eine Stellungnahme zur Eignung für die angestrebte Notarstelle ab.

- 2.2.2 Die Bewerbung muss die ausgeschriebene Stelle bezeichnen. Wer sich um mehrere Notarstellen bewirbt, hat für jede Stelle eine vollständige Bewerbung einzureichen und anzugeben, in welcher Reihenfolge die Bewerbungen berücksichtigt werden sollen.

- 2.2.3 Die Bewerbung einer Notarin, eines Notars, einer Notarassessorin oder eines Notarassessors des Landes Rheinland-Pfalz muss folgende persönliche Angaben enthalten:

- 2.2.3.1 Name und Anschrift,

- 2.2.3.2 eine Erklärung darüber, ob und welche familiären Beziehungen im Sinne von § 383 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 ZPO zu Angehörigen folgender Berufsgruppen im Land Rheinland-Pfalz bestehen oder bestanden:
- a) Richterinnen und Richter,
 - b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
 - c) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes,
 - d) Notarinnen und Notare, soweit sie im gleichen Amtsgerichtsbezirk amtieren,
 - e) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, soweit sie bei dem Amts- oder Landgericht, in dessen Bezirk sich die ausgeschriebene Stelle befindet, zugelassen sind.
- 2.2.4 Wer sich um eine Notarstelle im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz bewirbt, hat der Bewerbung den Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a BNotO) oder die vorläufige Deckungszusage einer Versicherungsgesellschaft beizufügen oder die Unterlage innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Nummer 2.2.1 Satz 2) nachzureichen. Bei der Bewerbung um mehrere Notarstellen (Nummer 2.2.2) genügt der einfache Nachweis. Ist ein entsprechender Nachweis bereits zu den Akten gereicht worden, kann hierauf Bezug genommen werden.
- 2.2.5 Wer sich bewirbt und am bisherigen Amtssitz das Notaramt weniger als 5 Jahre ausgeübt hat, hat die besonderen Gründe für eine vorzeitige Amtssitzverlegung darzulegen. Für die Berechnung der Amtsdauer gilt § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 189, BS 33-12) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- 2.2.6 Bewerbungsgesuche anderer Bewerberinnen und Bewerber haben den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 zu entsprechen. Sie müssen ferner die in den Nummern 1.2.1.2 bis 1.2.1.6 geforderten Angaben und gegebenenfalls eine Erklärung nach Nummer 1.2.2 sowie die in Nummer 1.2.5 geforderten Anlagen enthalten. Wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, hat ferner zu erklären, dass für den Fall der Übertragung der angestrebten Notarstelle auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet wird.
- 2.3 Besetzungsbericht

- 2.3.1 Das Oberlandesgericht gibt der Notarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Besetzungsbericht unter Einbeziehung der Stellungnahme der Notarkammer spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Nummer 2.2.1 Satz 2) dem Ministerium der Justiz vor. In dem Besetzungsbericht ist auch auf die Berücksichtigung besonderer Gründe für eine vorzeitige Amtssitzverlegung (Nummer 2.2.5) einzugehen. Im Falle einer nachgeholtten Bewerbung (§ 6 b Abs. 3 BNotO) ist zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Stellung zu nehmen.
- 2.3.2 Im übrigen soll der Besetzungsbericht nach Inhalt und Gestaltung den bei der Besetzung von Planstellen zu erstellenden Besetzungsberichten entsprechen.
- 2.4 Ernennung und Vereidigung
- 2.4.1 Das Oberlandesgericht teilt die Besetzung einer Notarstelle der Notarkammer unter Übersendung einer Abschrift der Bestallungsurkunde mit.
- 2.4.2 Die Bestallungsurkunde wird beim Landgericht ausgehändigt. Über die Aushändigung und die anschließende Vereidigung (§ 13 BNotO) ist eine Niederschrift aufzunehmen. Je eine Abschrift der Niederschrift ist den übergeordneten Aufsichtsbehörden und der Notarkammer zu übersenden.
- 2.4.3 Das Landgericht weist die Notarin oder den Notar darauf hin, dass die Unterschrift sowie Abdrucke der Amtssiegel gemäß §§ 1 und 2 der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notare (DONot) einzureichen sind. Ferner ist auf die Bestimmungen über Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel zur Beachtung hinzuweisen. Die Anzeige der Erstbeschaffung nach diesen Bestimmungen kann mit der Anzeige nach Satz 1 verbunden werden. Zuständige Stelle für die Entgegennahme von Beschaffungs- und Verlustanzeigen sowie für die Überwachung der Einhaltung der für die Kleinen Landessiegel erlassenen Bestimmungen ist das Landgericht.

3 Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

3.1 Abwesenheit und Verhinderung an der Amtsausübung

Die nach § 38 BNotO unverzüglich vorzunehmende Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung an der Ausübung des Notaramts ist beim Landgericht einzureichen. Dort ist alsbald auch die Wiederaufnahme der Amtstätigkeit anzuzeigen. Dauert die tatsächliche Verhinderung länger

als drei Monate, so unterrichtet das Landgericht die übergeordneten Aufsichtsbehörden über Beginn und Beendigung der Verhinderung.

3.2 Vertreterbestellung

3.2.1 Die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters setzt voraus, dass eine Verhinderung an der Ausübung des Amtes im Ganzen und nicht nur bei Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte vorliegt.

3.2.2 Eine Vertreterbestellung erfolgt auf Antrag der Notarin oder des Notars und in den Fällen des § 39 Abs. 2 BNotO von Amts wegen. Im Antrag auf Vertreterbestellung ist zu erklären, dass bezüglich der Person der oder des für die Übernahme der Vertretung Vorgeschlagenen kein Bestellungshindernis im Sinne von Nummer 3.2.4 Satz 3 vorliegt.

3.2.3 Vor der Vertreterbestellung ist in den Fällen der Nummer 3.2.4 Satz 2 die Notarkammer zu hören; im übrigen soll sie in geeigneten Fällen gehört werden. Bei einer Bestellung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 BNotO ist in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzuholen. Ein Abdruck des Schreibens über die Vertreterbestellung oder über den Widerruf der Bestellung ist der Notarkammer zu übersenden. Die Bestellung einer Notarin oder eines Notars mit Amtssitz in einem anderen Landgerichtsbezirk ist dem Landgericht dieses Bezirks mitzuteilen.

3.2.4 Eine Notarvertretung soll möglichst nur Personen aus dem in § 39 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO aufgeführten Personenkreis übertragen werden. Andere Personen sollen nur bestellt werden, wenn die Notarkammer erklärt, dass keine zur Vertretung geeigneten Personen aus dem genannten Personenkreis zur Verfügung stehen. Personen, die bei einer Notarin oder einem Notar als juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter (§ 25 BNotO) beschäftigt sind, darf eine Notarvertretung nicht übertragen werden.

3.2.5 Die Notarvertretung darf nur ausgeübt werden, wenn die oder der Vertretene zeitweise an der Ausübung des Amtes im Ganzen verhindert ist. In jedem Fall darf die Vertretung nur ausgeübt werden, wenn die oder der Vertretene das Amt nicht ausübt. Das gilt auch für die ständige Vertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BNotO).

3.2.6 Bei einer Vertreterbestellung im Rahmen einer Notariatsverwaltung gelten die Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 entsprechend.

3.3 Ständige Vertretung

- 3.3.1 Eine ständige Vertretung soll nur übertragen werden, wenn die Notarin oder der Notar aus beachtlichen Gründen erfahrungsgemäß in wiederkehrenden Fällen an der Ausübung des Amtes im Ganzen und nicht nur an einzelnen Geschäften verhindert sein wird. Die Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt oder die Arbeitskraft der Notarin oder des Notars verdoppelt wird. Der Antrag auf Bestellung einer ständigen Vertretung ist zu begründen. Dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen im Beststellungszeitraum häufig eine Verhinderung an der persönlichen Amtsausübung eintreten wird. In der Regel kann ein beachtlicher Grund angenommen werden, wenn die antragstellende Person
- a) dem Parlament einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft angehört oder
 - b) an hervorragender Stelle im öffentlichen Leben oder in der Landesorganisation tätig ist oder
 - c) fachkundlichen Unterricht, insbesondere an berufsbildenden Schulen, für die Notarkammer A.d.ö.R, an Universitäten oder im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes erteilt, oder
 - d) schwanger ist oder mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren tatsächlich pflegt oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich pflegt.
- 3.3.2 Eine Notarin oder ein Notar darf nicht mehrere ständige Vertreterinnen oder Vertreter gleichzeitig haben.
- 3.3.3 Nummer 3.2.3 ist anzuwenden.
- 3.3.4 Das Landgericht bringt die nach § 33 Abs. 6 Satz 1 DONot erstatteten Anzeigen über Anlass, Beginn und Beendigung der einzelnen Vertretung der Notarkammer zur Kenntnis.
- 3.4 Vereidigung der Notarvertreterin oder des Notarvertreters
- 3.4.1 Über die Vereidigung (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNotO) ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Landgericht veranlasst die Notarvertreterin oder den Notarvertreter, die bei Amtshandlungen angewendete Unterschrift einzureichen (§§ 1 und 33 Abs. 1 DONot).

- 3.4.2 Der Hinweis auf einen früher geleisteten Eid (§ 40 Abs. 1 Satz 3 BNotO) kann schriftlich erfolgen.
- 3.5 Notariatsverwaltung
 - 3.5.1 Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht, sobald Anlass zur Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters (§ 56 Abs. 1 BNotO) oder zum vorzeitigen Widerruf der Bestellung (§ 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO) besteht. Das Oberlandesgericht unterrichtet die Notarkammer unter Übersendung einer Abschrift der Bestallungsurkunde von der Bestellung.
 - 3.5.2 Die Nummern 2.4.2, 2.4.3 und 3.4.2 gelten entsprechend.
- 3.6. Beendigung der Notariatsverwaltung
 - 3.6.1 Die Beendigung der Notariatsverwaltung und den Widerruf der Bestellung teilt das Oberlandesgericht den übrigen Aufsichtsbehörden und der Notarkammer mit.
 - 3.6.2 Die Notariatsverwalterin oder der Notariatsverwalter liefert nach Beendigung des Amtes die Amtssiegel an das Landgericht ab und benachrichtigt die Notarkammer hiervon. Die Amtssiegel können wieder verwendet werden.
- 3.7 Prüfung der Geschäftsübersichten
 - 3.7.1 Die gemäß §§ 24 und 25 DONot eingereichten Übersichten werden beim Landgericht geprüft. Die Geschäftsübersichten nach § 24 DONot werden dort nach Vordruck JV 39 oder einer entsprechenden elektronischen Vorlage zusammengestellt; die Angaben in den einzelnen Spalten sind amtsgerichtsbezirksweise und sodann landgerichtsbezirksweise zusammenzuzählen.
 - 3.7.2 Zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung nach Nummer 3.7.1 Satz 2 sind bis zum 15. März eines jeden Jahres dem Oberlandesgericht zu übersenden. Eine Übersicht über den Oberlandesgerichtsbezirk, in die lediglich die Summe der Angaben für die Landgerichtsbezirke aufzunehmen ist, ist mit je einer Ausfertigung der Zusammenstellung nach Nummer 3.7.1 Satz 2 dem Ministerium der Justiz vorzulegen.
 - 3.7.3 Das Landgericht übersendet der Notarkammer eine weitere Ausfertigung der Zusammenstellung nach Nummer 3.7.1. Satz 2 zusammen mit je ei-

ner Zweitschrift der dort gemäß § 24 DONot eingereichten Geschäftsübersichten.

3.8 Prüfung der Amtsführung

Das Landgericht berichtet dem Oberlandesgericht über das Ergebnis der Prüfung der Amtsführung (§ 93 BNotO; § 32 DONot) sowie über die Behebung von Beanstandungen. Soweit es im Einzelfall geboten erscheint oder auf besonderes Ersuchen übersendet das Oberlandesgericht der Notarkammer eine Abschrift des Berichts.

3.9 Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen und auswärtige Sprechtage

3.9.1 Die Genehmigung oder die Verpflichtung zur Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen oder zur Abhaltung auswärtiger Sprechtage (§ 10 Abs. 4 BNotO) soll nur ausgesprochen werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis der Rechtspflege besteht. Diese Entscheidungen kommen nicht in Betracht, wenn der für die Unterhaltung einer weiteren Geschäftsstelle oder die Abhaltung eines auswärtigen Sprechtags in Aussicht genommene Ort Amtssitz einer anderen Notarin oder eines anderen Notars ist oder in einem anderen Amtsbereich liegt.

3.9.2 Die Genehmigung ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Die Entscheidung ist dem Landgericht und der Notarkammer mitzuteilen. Außerdem ist das Ministerium der Justiz von der Entscheidung zu unterrichten. Die Sätze 2 und 3 gelten bei einer Verpflichtung zur Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen oder zur Abhaltung auswärtiger Sprechtage entsprechend.

3.10 Amtsbezirk und Amtsbereich

3.10.1 Die Genehmigung zur Vornahme von Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO) soll nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Vor der Entscheidung soll das Benehmen mit dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, herbeigeführt werden.

3.10.2 Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Notarkammer einzuholen. Die Entscheidung ist dem Landgericht und der Notarkammer mitzuteilen.

3.10.3 Die Notarin oder der Notar hat Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs unter Darlegung der besonderen berechtigten Interessen der Rechtsuchenden am Tätigwerden unverzüglich der Notarkammer mitzu-

teilen (§ 10a Abs. 2 und 3 BNotO). Amtsbereiche im Sinne des § 10a BNotO sind die den Notarinnen und Notaren bei In-Kraft-Treten des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) zugewiesenen engeren räumlichen Amtsbereiche, soweit sie nicht im Einzelfall zwischenzeitlich anders festgelegt wurden; weitere Änderungen bleiben vorbehalten.

3.11 Nebenbeschäftigung

3.11.1 Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung gegen Vergütung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO) ist jede Tätigkeit anzusehen, bei der durch Dienst- oder Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze des Auslagenersatzes nach Bestimmungen für Landesbeamte in den Eingangssämtern des höheren Dienstes übersteigen, auch Fahrtkostenerstattungen, Tage- und Übernachtungsgelder anzusehen.

3.11.2 Die Genehmigung wird hierdurch allgemein für

- a) die Erteilung fachkundlichen Unterrichts an berufsbildenden Schulen, solange diese nebenamtliche Lehrtätigkeit in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden beträgt,
- b) einzelne Nebenbeschäftigungen geringeren Umfangs, für die Vergütungen im Werte von bis zu 200 Euro monatlich oder 2.400 Euro jährlich gewährt werden, soweit es sich nicht um Nebenbeschäftigungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNotO handelt,

erteilt. Die Genehmigung ist im Einzelfall aufzuheben, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BNotO vorliegt.

Die Mitwirkung an den juristischen Staatsprüfungen oder im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes wird als eine nicht genehmigungspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 4 BNotO angesehen.

3.11.3 Wer eine nicht genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung übernimmt, bleibt für die Vereinbarkeit der Ausübung mit den Anforderungen des Notaramts verantwortlich. Die Aufsichtsbehörden haben die Befugnis und die Pflicht, Missbräuchen entgegenzuwirken.

3.11.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die im Anwärterdienst für das Notaramt stehen oder die Notariatsverwaltungen führen, sinngemäß Anwendung.

3.11.5 Auf § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BNotO wird hingewiesen. Die Entscheidung ist dem Landgericht und der Notarkammer mitzuteilen.

3.12 Pflicht zur Verschwiegenheit

Vor der Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 18 Abs. 2 Halbsatz 2 BNotO) oder über im Einzelfall unterbreitete Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 18 Abs. 3 BNotO) soll der Notarkammer in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3.13 Vorläufige Amtsenthebung

3.13.1 Vor der vorläufigen Amtsenthebung einer Notarin oder eines Notars (§ 54 BNotO) soll der Notarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nummer 3.9.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Landgericht unterrichtet das Amtsgericht unter Hinweis auf § 55 BNotO.

3.13.2 Erhält eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Justizbehörde Kenntnis von Tatsachen, die Anlass zur vorläufigen Amtsenthebung aus den in § 54 Abs. 1 BNotO angeführten Gründen sein können, so sind das Ministerium der Justiz und das Oberlandesgericht unverzüglich zu unterrichten.

3.14 Aufsichtsmaßnahmen

Beabsichtigt eine Aufsichtsbehörde, gegen eine Notarin, einen Notar, eine Notarassessorin oder einen Notarassessor Maßnahmen im Aufsichts- oder Disziplinarweg zu ergreifen, so gibt sie der Notarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer zu bestimmenden Frist.

4 Mitteilungspflichten

4.1 Disziplinarverfahren

Die nach § 96 Abs. 1 BNotO i.V.m. § 35 Abs. 1 und § 43 Satz 1 BDG den übergeordneten Aufsichtsbehörden zuzuleitenden Entscheidungen sind auch der Notarkammer mitzuteilen.

4.2 Missbilligungen

Missbilligungen (§ 94 Abs. 1 BNotO) sowie gegen diese Maßnahmen eingelegte Beschwerden und die darüber ergehenden Entscheidungen (§ 94 Abs. 2 BNotO) sind den weiteren Aufsichtsbehörden und der Notarkammer mitzuteilen.

4.3 Anfechtung von Verwaltungsakten

In verwaltungsrechtlichen Notarsachen nach § 111 BNotO benachrichtigt die zur Vertretung des Landes zuständige Behörde die übergeordneten Aufsichtsbehörden und die Notarkammer über die Einleitung des Verfahrens, über jede die Instanz abschließende Entscheidung, über eingelegte Rechtsmittel und über den Ausgang des Verfahrens. Soweit es im Einzelfall geboten erscheint oder auf besonderes Ersuchen sind Abschriften der Schriftsätze und Entscheidungen zu übersenden.

4.4 Mitteilungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

5 Erlöschen des Amtes und Aktenverwahrung

5.1 Erlöschen des Amtes

5.1.1 Der Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) ist dem Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die weiterleitenden Aufsichtsbehörden nehmen Stellung dazu, ob Anlass besteht, Dank und Anerkennung für die Amtsführung auszusprechen.

5.1.2 Der Antrag auf Genehmigung einer vorübergehenden Amtsniederlegung ist dem Oberlandesgericht auf dem Dienstweg zuzuleiten. Der Antrag soll eine Angabe über den Beginn und die Dauer der Amtsniederlegung enthalten. Die tatsächliche Betreuung oder Pflege einer in § 48b Abs. 1 BNotO aufgeführten Person ist glaubhaft zu machen. Im Falle des § 48b Abs. 1 Nr. 2 BNotO veranlasst die weiterleitende Aufsichtsbehörde die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens über die Betreuungsbedürftigkeit, dessen Kosten die Antragstellerin oder der Antragsteller trägt und das nach abgeschlossener Bearbeitung vernichtet wird, sofern es nicht der untersuchten Person auf deren Antrag zu überlassen ist. Einem zugleich auf § 48c Abs. 1 Satz 1 BNotO gestützten Antrag ist die erforderliche Erklärung beizufügen. Ist bei einem nur auf § 48b BNotO gestützten Antrag die Dauer der Amtsniederlegung nicht angegeben, so soll die Genehmigung auf zunächst drei Jahre befristet werden. Die Genehmigung soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall des Wegfalls der Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden. Ein Antrag auf Verlängerung oder die Erklärung, eine erneute Bestellung anzustreben, soll

spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums eingereicht werden.

- 5.1.3 Erhält eine Aufsichtsbehörde Kenntnis vom Erlöschen des Notaramts aus einem der in § 47 BNotO aufgeführten Gründe, unterrichtet sie die übrigen Aufsichtsbehörden und die Notarkammer hiervon.
- 5.2 Aktenverwahrung
- 5.2.1 Ist das Amt einer Notarin oder eines Notars erloschen oder wurde der Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so sind die Bücher, Verzeichnisse und Akten ganz oder zu einem Teil, der nur die neueren Unterlagen umfasst, in der Regel der Amtsperson in Verwahrung zu geben, die als Amtsnachfolgerin oder Amtsnachfolger anzusehen ist (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Im übrigen gehen die bezeichneten Unterlagen in die Verwahrung des Amtsgerichts über.
- 5.2.2 Die für die Entscheidung über die Verwahrung zuständige Aufsichtsbehörde kann der Notarin oder dem Notar, die oder der Bücher, Verzeichnisse und Akten in Verwahrung nimmt, aufgeben, die übernommenen Bücher, Verzeichnisse und Urkunden der letzten drei Jahre auf vollständiges Vorhandensein zu prüfen und eine Aufstellung etwa fehlender Bücher, Verzeichnisse und Urkunden vorzulegen.
- 5.2.3 Die von einer Notarin oder einem Notar gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO (Nummer 5.2.1 Satz 1) verwahrten Unterlagen einer anderen Amtsperson sind, soweit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 DONot ihre dauernde Aufbewahrung angeordnet ist, nach einer Aufbewahrungszeit von 50 Jahren dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, es sei denn, dass sich in der betreffenden Sammlung (§ 18 Abs. 1 oder Abs. 4 DONot) noch uneröffnete Erbverträge befinden. Die Frist beginnt mit dem Erlöschen des Amtes oder der Verlegung des Amtssitzes der anderen Amtsperson (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO). Ist an deren Stelle eine Notariatsverwaltung bestellt worden, beginnt die Frist mit dem Ende der Notariatsverwaltung.
- 5.2.4 Wegen befristet aufzubewahrender Unterlagen und der Behandlung nach Ablauf der Aufbewahrungszeit wird auf § 5 Abs. 4 Satz 1, 4 und 5 DONot verwiesen.
- 5.2.5 Wegen der Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung der einem Amtsgericht gemäß § 51 Abs. 1 BNotO in Verwahrung gegebenen Unterlagen wird auf die einschlägigen Bestimmungen über die Behandlung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwiesen.

6 Tilgung von Eintragungen in Notarakt

- 6.1 Vor der Tilgung von Eintragungen in den über eine Notarin oder einen Notar geführten Akten ist eine Auskunft der Notarkammer und der Generalstaatsanwaltschaft einzuholen (vgl. § 110a Abs. 3 BNotO).
- 6.2 Soweit eine Tilgung nur auf Antrag erfolgt (vgl. § 110a Abs. 6 BNotO), ist, wenn die Tilgung nicht beantragt wird, an der betreffenden Stelle der Akten zu vermerken, dass die Eintragung nicht mehr berücksichtigt werden darf.
- 6.3. Die Tilgungsfristen nach § 110a BNotO werden beim Landgericht überwacht, das auch die vor der Tilgung erforderlichen Maßnahmen nach Nummer 6.1 und 6.2 veranlasst. Über die Tilgung oder den Eintritt der Tilgungsreife bei unterbliebenem Tilgungsantrag ist dem Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu berichten. Auf Grund des Berichts erfolgt die Bereinigung etwa vorhandener Eintragungen bei dem Oberlandesgericht oder bei dem Ministerium der Justiz.

7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung* in Kraft.

* Justizblatt Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 13. Juni 2018, Seite 41